

6342

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
über den Ausbau des Regionalflughafens «Les Eplatures»**

(Vom 6. Oktober 1953)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehende Botschaft über den Ausbau des Regionalflughafens «Les Eplatures» vorzulegen.

**I. Allgemeines**

Durch den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945 über den Ausbau der Zivilflugplätze (AS 61, 881; BS 7, 738) hat die Bundesversammlung für die Bereitstellung der Bodenorganisation der Zivilluftfahrt ein allgemeines Programm aufgestellt und die Grundlagen für seine Finanzierung geschaffen. Nach Artikel 1 dieses Bundesbeschlusses kann der Bund an den Bau oder die Verbesserung schweizerischer Regionalflugplätze Beiträge gewähren, sofern diese den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teiles derselben dienen.

In der erläuternden Botschaft (BBl 1945, I, 155) haben wir darauf hingewiesen, dass in der Schweiz eine Anzahl regionaler Flugplätze zur Verfügung stehen müsse, die namentlich für den Zubringerdienst nötig sein werden. Die Botschaft weist darauf hin, dass in diese Kategorie der Regionalflugplätze der Flugplatz «Les Eplatures» einzureihen sei.

Auch das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (AS 1950, 471) sieht in Artikel 101 Leistungen des Bundes an die Erstellung und den Betrieb von Flugplätzen vor, sofern diese den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teiles derselben dienen.

Der Flugplatz «Les Eplatures» wird seit 1919 benützt. In den Jahren 1925 und 1930 wurde das Gelände teilweise durch Planierungsarbeiten ausgebessert.

1927 wurde ein kleines Abfertigungsgebäude, 1937 ein Flugzeughangar erstellt. Seit 1981 ist der Flugplatz «Les Eplatures» Zollflugplatz, der bis zum Jahre 1989 von den Flugzeugen des regelmässigen Inlandverkehrs angefliegen wurde. Für die Flugzeuge des regelmässigen Luftverkehrs der Nachkriegsjahre war das Gelände von «Les Eplatures» jedoch völlig ungenügend. Selbst für den gewerbmässigen Zubringerdienst mit kleineren Flugzeugen war es nicht mehr möglich, Start und Landung unter Einhaltung der neuen Sicherheitsvorschriften auszuführen. Deshalb studierte seit 1944 die Stadt La Chaux-de-Fonds die Möglichkeit, einen neuen Flugplatz bereitzustellen, welcher diesen Vorschriften für den internationalen Luftverkehr entsprechen würde. Die einzige Möglichkeit für die Durchführung eines solchen Bauvorhabens bot sich in der Gegend des Crêt du Locle, zwischen La Chaux-de-Fonds und Le Locle liegend. Die «Société de navigation horlogère aérienne» (NHORA) liess im Einvernehmen mit den Behörden von La Chaux-de-Fonds und Le Locle ein Projekt ausarbeiten, das wohl die Zustimmung des Eidgenössischen Luftamtes fand, in der Folge jedoch nicht ausgeführt wurde, weil der Kostenbeitrag des Kantons vom Volke abgelehnt wurde, obschon der Grosse Rat mit siebzig gegen eine Stimme seine Genehmigung empfohlen hatte.

Das Flugplatzprojekt vom Crêt du Locle war auf 3 Millionen Franken veranschlagt. Offenbar wurde diese Ausgabe als zu hoch empfunden. Alsdann erwuchs dem Projekt aus landwirtschaftlichen Kreisen eine starke Opposition, weil der geplante Realersatz des zu opfernden Kulturlandes als ungenügend erachtet wurde.

Dieser Entscheid hinderte die Ortsbehörden von La Chaux-de-Fonds und Le Locle nicht, unentwegt an der Lösung der Flugplatzfrage weiter zu arbeiten. Es sei in diesem Zusammenhang auf das stete Gefühl der Isolierung hingewiesen, welches die Bevölkerung des Neuenburger Juras empfindet, und das seinen Niederschlag in den vielfältigen Bestrebungen findet, die Verkehrsverbindungen mit dem unteren Kantonsteil und der übrigen Schweiz zu verbessern. Wir erwähnen beiläufig die zähen Bemühungen um den Ausbau der Strassenverbindungen und um die Beschleunigung des Eisenbahnverkehrs durch den Einsatz rascher Triebwagen. Ungefähr 50 Prozent der Kantonsbevölkerung wohnt in der Juragegend und ungefähr 70 Prozent der Uhrenproduktion des Kantons entfällt auf La Chaux-de-Fonds und Le Locle. Dieses Gefühl der verkehrstechnischen Isolierung einerseits und das Bewusstsein ihrer demographischen und industriellen Bedeutung andererseits sind wohl die wichtigsten Gründe für die Beharrlichkeit, mit der sich die Bevölkerung von La Chaux-de-Fonds und Le Locle für einen Flugplatz einsetzt.

Die Behörden dieser beiden Städte haben schliesslich dem Neuenburgischen Staatsrat folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Der bestehende Flugplatz «Les Eplatures» soll ausgebaut werden.
2. Hierzu soll vor allem die Frage des Landerwerbes zur Zufriedenheit der Grundeigentümer geregelt werden.

3. Die Ausbaupläne sollen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Luftamt verfasst werden.
4. Nachdem die interessierten Gemeinden von La Chaux-de-Fonds und Le Locle sich zur Übernahme eines Kostenanteils verpflichtet haben, soll auch der Grosse Rat des Kantons Neuenburg zur Übernahme eines Beitrages angehalten werden, der mindestens dem maximal möglichen Bundesbeitrag entsprechen soll.

Die drei letzteren Bedingungen wurden inzwischen erfüllt. Das Ausbauprojekt wurde am 18. August 1951 technisch vom Eidgenössischen Luftamt genehmigt. Am 6. Juli 1951 hat die Stadt Le Locle einen Kredit von 52 100 Franken bewilligt; La Chaux-de-Fonds folgte am 12. Juli 1951 mit einer Kreditbewilligung im Betrage von 156 800 Franken und am 5. Oktober 1951 genehmigte der Grosse Rat des Kantons Neuenburg eine 30 Prozent der Baukosten betragende Subvention, im Maximum 145 800 Franken.

## II. Das Ausbauprojekt

Das Gelände von Eplatures eignet sich wohl kaum für die Herrichtung eines Flugfeldes, dessen Abmessungen für den Einsatz der gegenwärtigen Verkehrsflugzeuge des regelmässigen Kurz- und Mittelstreckenverkehrs ausreichend sind. Die Start- und Landelänge dieser Verkehrsflugzeuge auf der Höhe von Eplatures würde ein Flugfeld von mindestens 1000 m Länge erfordern. Somit kann es sich nur noch um die Bereitstellung eines Flugplatzes handeln, der kleineren Zubringerflugzeugen des gewerbsmässigen Bedarfsverkehrs ein sicheres Starten und Landen ermöglicht. Beiläufig sei erwähnt, dass die Hoffnung, der regelmässige Luftverkehr sei in der Lage, auch auf kurze Distanzen von 100 bis 200 km mit den erdgebundenen Transportmitteln in den Wettbewerb zu treten, sich vorläufig nicht erfüllt hat. Demzufolge brauchen die Gemeinden La Chaux-de-Fonds und Le Locle keinen Flugplatz mit Abmessungen wie das Projekt Crêt du Locle dies vorsah. Aber selbst für kleine Zubringerflugzeuge ist das heutige Gelände von «Les Eplatures» ungenügend, namentlich nachdem auch in der Schweiz, in Übereinstimmung mit den neuen internationalen Vorschriften, die beim Start und der Landung einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften heraufgesetzt werden mussten.

Die vordringlichste Arbeit ist somit die Planierung des bestehenden und sehr unebenen Geländes sowie seine Verlängerung auf 650 m. Ferner drängt sich eine systematische Entwässerung des Untergrundes auf. Bei der Planierung wird das Längsgefälle auf das zulässige Mass von 1,75 Prozent verringert und das heute zu grosse Quergefälle wenigstens in der zentralen Zone, die als die eigentliche Rasenpiste anzusprechen ist, auf 2 Prozent herabgesetzt. Für diese Arbeiten liegt ein Detailprojekt und ein detaillierter Kostenvoranschlag vor.

Neben dem bestehenden Hangar sollen neue Einstellräume und Reparaturwerkstätten errichtet werden. Als Abfertigungsgebäude wird ein Bau mit Kontrollraum für Flughafenleiter, Zollräumlichkeiten und Aufenthaltsraum, sani-

tären Anlagen und Heizung vorgesehen. Das Projekt für diese Hochbauarbeiten ist generell gehalten und bedarf eines weiteren Detailstudiums, bevor zu seiner Verwirklichung geschritten werden kann.

Der Kostenvoranschlag ist in folgende Kapitel unterteilt:

	Franken
Tiefbauarbeiten (Planie, Entwässerung, Berausung) . . . . .	261 000
Hochbauten gemäss generellem Kostenvoranschlag . . . . .	180 000
Inneneinrichtungen der Hochbauten (nicht subventionswürdig) . . . . .	5 000
Mobiliar (nicht subventionswürdig) . . . . .	9 000
Unvorhergesehenes, Projekt und Bauleitung, Aufrundung . . . . .	45 000
Gesamttotal	<u>500 000</u>
Subventionswürdige Baukosten	<u>486 000</u>

Das Gelände ist teilweise Eigentum des Kantons Neuenburg und der Rest wurde von der Stadt La Chaux-de-Fonds erworben. Der Flugplatz würde wie bis anhin durch die Société de la navigation horlogère aérienne (NHORA) betrieben, auf deren Namen auch die geltende Betriebskonzession lautet.

### III. Finanzierungsplan

Im Auftrag der Bauherren gelangte die Stadt La Chaux-de-Fonds mit dem Gesuch an uns, an die subventionswürdigen Baukosten einen Bundesbeitrag von 30 Prozent, im Höchstbetrag 30 Prozent von 486 000 Franken, zu gewähren. Die Finanzierung würde sich alsdann wie folgt gestalten:

	Franken	Franken
Totalausgaben . . . . .	500 000	
Bundesbeitrag: 30 Prozent von 486 000 Franken . . . . .		145 800
Kantonsbeitrag: 30 Prozent von 486 000 Franken . . . . .		145 800
Beitrag der beiden beteiligten Städte . . . . .		208 400
Total	<u>500 000</u>	<u>500 000</u>

Der von den Städten La Chaux-de-Fonds und Le Locle zu übernehmende Betrag von 208 400 Franken soll wie folgt zwischen ihnen aufgeteilt werden:

$\frac{3}{4}$ zu Lasten von La Chaux-de-Fonds . . . . .	156 300	Franken
$\frac{1}{4}$ zu Lasten von Le Locle . . . . .	52 100	»
	<u>208 400</u>	<u>Franken</u>

Wie schon erwähnt, haben sowohl die beiden Städte als auch der Grosse Rat des Kantons Neuenburg die für die Finanzierung ihres Anteiles erforderlichen Kredite genehmigt. Das Baudepartement des Kantons Neuenburg teilte uns am 25. Februar 1952 mit, dass die Referendumsfrist für diesen grossrätlichen

Beschluss unbenützt abgelaufen sei. Die Eidgenössische Luftfahrtkommission, welcher die Begutachtung aller wichtigen Fragen der Luftfahrt obliegt, hat zur Ausrichtung des vorgesehenen Bundesbeitrages in zustimmendem Sinne Stellung genommen.

\* \* \*

Wir beehren uns, gestützt auf diese Ausführungen, Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Oktober 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Rubattel**

Der Vizekanzler:

**F. Weber**

---

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**den Ausbau des Regionalflughafens «Les Eplatures»**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945 über den Ausbau  
der Zivilflugplätze und Artikel 101 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom  
21. Dezember 1948,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober 1953,

beschliesst:

Art. 1

Der Bund gewährt der Gemeinde La Chaux-de-Fonds für den Ausbau  
des Regionalflughafens «Les Eplatures» einen Beitrag von 30 Prozent der Bau-  
kosten, maximal 146 000 Franken.

Art. 2

Der Ausbau hat auf der Grundlage des den Bundesbehörden eingereichten  
generellen Projektes vom 29. Juni 1951 zu erfolgen.

Art. 3

Für die Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die reinen  
Baukosten sowie die Ingenieur- und Architektenhonorare für die Projektierung  
und Bauleitung bis und mit Abrechnung. Andere Kosten, wie insbesondere jene  
für die Tätigkeit von Behörden und Kommissionen sowie die Kosten der Geld-  
beschaffung und die Bauzinsen, werden nicht subventioniert.

Art. 4

Das Bauprogramm, die Detailprojekte, die Kostenvoranschläge, die Sub-  
missionsresultate und die Vergabungsvorschläge sind dem Eidgenössischen  
Post- und Eisenbahndepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für allfällige wesentliche Projektänderungen ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten die Genehmigung des Bundesrates einzuholen.

#### Art. 5

Der Bundesrat beauftragt das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement mit der Überwachung der planmässigen Bauausführung.

Die Gemeinde La Chaux-de-Fonds gewährt hierzu den Beamten dieses Departementes jede gewünschte Auskunft und Unterstützung.

#### Art. 6

Fertiggestellte Teilarbeiten sind separat abzurechnen. Die Bundesbeiträge werden gestützt auf die vorgelegten und vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement genehmigten Abrechnungen bezahlt.

#### Art. 7

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, in Kraft, sobald die Gemeinden La Chaux-de-Fonds und Le Locle erklären, dass sie die vorstehenden Bedingungen annehmen.

Erfolgt diese Erklärung nicht innert Jahresfrist, so fällt der Beschluss dahin.

#### Art. 8

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ausbau des Regionalflughafens «Les Eplatures» (Vom 6. Oktober 1953)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6342
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1953
Date	
Data	
Seite	281-287
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 425

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.